

**LANDKREIS GÖTTINGEN**



# **Amtsblatt**

**Nr. 04**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Windpark Harste	52
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Siebertal" (einschl. Anlage 1)	53

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

### Flecken Bovenden

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsbeisitzern Kommunalwahl am 12.09.2021	71
--	----

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern der Wahlvorstände Bundestagswahl am 26.09.2021	72
---	----

### Gemeinde Landolfshausen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Landolfshausen für das Jahr 2019 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	73
--	----

### Gemeinde Walkenried

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Gemeindeabstimmungsausschusses anlässlich des Bürgerentscheides am 14.02.2021	74
---	----

## C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

### Abwasserverband Eller-Rhume

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 Ergebnisrechnung 2019	75
--	----



Abwasserverband Seeburger See

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für  
das Haushaltsjahr 2020 82

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr  
2021 85

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die von Helholt Consult, Hauptmannstraße 1a, 48565 Steinfurt hat mit Antrag vom 16.11.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG<sup>1</sup> für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen beantragt. Mit Änderungsantrag vom 22.03.2019 wurde die Anzahl der beantragten Windenergieanlagen während des laufenden Verfahrens auf Zwei reduziert. Die Standorte der zwei Windenergieanlagen liegen in der Gemarkung Harste, Flur 29, Flurstücke 20, 16 und 14.

Die nunmehr beantragten zwei Windenergieanlagen befinden sich im Einwirkungsbereich der sich derzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen drei Windenergieanlagen der Landwind Projekt GmbH & Co. KG . Daher sind die insgesamt fünf Windenergieanlagen (Windpark Harste) als zusammengehörender Windpark oder „Windfarm“ im Sinne des UVPG zu betrachten.

Bei dem Vorhaben handelt es sich somit um eine Anlage, die unter Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG<sup>2</sup> genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen ist. Damit ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Die Prüfung der entscheidungserheblichen Unterlagen und Kriterien hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Insbesondere auf die in Anlage 3, Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien zeigen sich keine erheblichen Auswirkungen, da im Umfeld des geplanten Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die eine besondere ökologische Empfindlichkeit des Gebietes begründen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Es wird gem. § 5 Abs. 3 UVPG darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Göttingen  
Az.: 61 61 35 99

Göttingen, den 21.01.2021

Der Landrat  
In Vertretung

Gez.

Christel Wemheuer

<sup>1</sup> **BImSchG**: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

<sup>2</sup> **UVPG**: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Siebertal"**

für die  
Gebiete des gemeindefreien Gebietes Harz und der Stadt Braunlage – Ortsteil  
Bergstadt St. Andreasberg im Landkreis Goslar sowie die Gebiete des  
gemeindefreien Gebietes Harz, der Stadt Herzberg am Harz, die Gemeinden Hörden  
am Harz, Elbingerode sowie Hattorf am Harz innerhalb der Samtgemeinde Hattorf  
am Harz im Landkreis Göttingen

vom 02.12.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr.1, 22 Abs.1 und 2, 23 und 32 Abs.2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 32 Abs.2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Goslar verordnet:

### **§ 1**

#### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz und der Bergstadt St. Andreasberg im Landkreis Goslar sowie den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz, der Stadt Herzberg am Harz, den Gemeinden Hörden am Harz, Elbingerode sowie Hattorf am Harz innerhalb der Samtgemeinde Hattorf am Harz im Landkreis Göttingen wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Siebertal" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 759 ha.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei dem Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde -, dem Landkreis Goslar – untere

Naturschutzbehörde -, der Stadt Herzberg am Harz sowie bei der Samtgemeinde Hattorf am Harz unentgeltlich eingesehen werden.

- (2) Das NSG ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebietes 134 „Sieber, Oder, Rhume“ (4228-331), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).

### §3

#### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Sieber, Kulmke und Dreibrode sind für den Naturraum Harz charakteristische Mittelgebirgsbäche. Es handelt sich um naturnahe Fließgewässer, die sich auszeichnen durch im Jahresdurchschnitt gleichmäßig niedrige Wassertemperaturen, hohen Sauerstoffgehalt und Nährstoffarmut, hohe Fließgeschwindigkeit mit entsprechend geröllreichem Gewässergrund, vielfältig strukturierte Gewässerbetten und Uferzonen sowie jahreszeitlich stark schwankende Wasserabflussmengen. Die Sieber entspringt im Oberharzer Bruchbergmoor. Im Oberlauf ist ihr Bachbett felsig und von großen Gesteinsbrocken durchsetzt. Die steilen Berghänge sind mit Buchenmisch-, Schlucht- und Fichtenwäldern bestanden. Unterhalb der Dreibrodemündung ist die Sieber in weiten Bereichen von einem naturnahen Erlenuferwald gesäumt. Die Talaue wird in unterschiedlicher Breite durch Bergwiesen und Magerrasen geprägt. Auch im Harzvorland hat die Sieber ihren ursprünglichen Gewässerlauf weitgehend erhalten und weist eine vielfältige Ufervegetation mit krautreichen Auewaldrelikten, Weidengebüschen, Hochstaudenfluren und Schotterfluren auf sich verlagernden Kiesbänken auf. Die Talaue ist durch Wiesen und Weiden und daran angrenzende Eichenmisch- und Buchenwälder geprägt. Die als Steilkante ausgeprägte Mittelterrasse hat großen Wert für den Naturschutz als Lebensraum für gefährdete Tierarten und ist geowissenschaftlich von Bedeutung. Die Nebengewässer der Sieber sind als naturnah ausgeprägte Wildbäche von besonderer Bedeutung für Vernetzungs- und Austauschfunktionen dieses Fließgewässersystems.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere, die Sieber und die in Absatz 1 beschriebenen Harzbäche mit ihren Talräumen und angrenzenden Berghängen als naturnahen Lebensraum einer vielfältigen, regionaltypischen Pflanzen- und Tierwelt und deren Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten, zu entwickeln und von Störungen freizuhalten. Die Sieber ist Teil des wichtigsten naturnahen Fließgewässerskomplexes des Harzes und des Weser- und Leineberglandes und zählt zum Hauptverbreitungsgebiet der Groppe. Als landesweit schutzwürdiges Fließgewässer

sollen insbesondere der Gewässerlauf der Sieber mit einem vielfältigen Biotopmosaik aus Kies- und Schotterbänken, Spülsaumgesellschaften, Uferstaudenfluren und Auwald naturnah erhalten und entwickelt sowie die Wasserqualität verbessert werden. Es wird angestrebt entlang der Ufer der Fließgewässer im Harz die natürliche Ufervegetation mit Erlenuferwäldern, Pestwurzfluren, Mädesüßbeständen sowie Quellfluren und im Harzvorland Auewälder mit standortheimischen Gehölzen zu entwickeln. Die Erhaltung und Entwicklung von Bergwiesen, Borstgrasrasen und kleinflächigen Schwermetallrasen an der Sieber sowie die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Auebereich, u. a. mit Flutrasen, mageren Flachland-Mähwiesen und Flussschotter-Magerrasen, auch mit Funktion als Jagdlebensraum von u.a. Fischotter, Großes Mausohr und Schwarzstorch, entspricht dieser Zielsetzung. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Buchen- und Buchen-Fichtenwälder, Schluchtwälder an den Talhängen, und im Harzvorland von Eichenmischwäldern und Buchenwäldern. Diese Waldökosysteme sollen natürliche strukturierte Felsbiotope, vielgestaltige Waldränder sowie verschiedene, natürliche Sukzessionsstadien mit Bedeutung als Teillebensraum von gefährdeten Tierarten, u.a. Wildkatze, Luchs, Gartenschläfer und Nordfledermaus, aufweisen. Schutzzweck ist ferner die Entwicklung und Erhaltung von vernetzenden Strukturen, insbesondere für die oben genannten Biotope.

- (3) Das NSG gemäß § 2 Abs. 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Teilgebietes des FFH-Gebietes 134 „Sieber, Oder, Rhume“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 134 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
    - a) Artenreiche Borstgrasrasen (LRT 6230\*) als arten- und strukturreiche, gehölzarme Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten an der Sieber, die extensiv beweidet oder gemäht werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen wie Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Schaf-Schwingel (*Festuca filiformis*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*) Borstgras (*Nardus stricta*), Gewöhnliche Kreuzblume (*Polygala vulgaris*) und Hunds-veilchen (*Viola canina*) kommen in stabilen Populationen vor.
    - b) Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180\*) als naturnahe, strukturreiche Bestände mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Daneben sind spezifische Habitatstrukturen, wie z.B. Felsen und Felsschutt vorhanden. Die Schlucht- und Schatthangwälder weisen ein feucht-kühles Bestandsklima mit Moos- und Farnreichtum auf. Die Baumschicht wird von Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn

(*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) und ggfs. von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) bestimmt. Die Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Zu den charakteristischen Arten der Krautschicht gehören z.B. Christophskraut (*Actaea spicata*), Echter Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Wald-Schwingel (*Festuca altissima*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*) und Gelappter Schildfarn (*Polystichum aculeatum*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- c) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0\*) als naturnahe, strukturreiche feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weiden-Auwälder verschiedenster Ausprägungen in Quellbereichen, an Bächen und in Flusstälern mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung sowie einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten, wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*), zusammengesetzt. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlen- und sonstige Habitatbäume sowie spezifische auentypische Habitatstrukturen, wie Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken und Verlichtungen, sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Gewöhnliche Pestwurz (*Petasites hybridus*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*), kommen in stabilen Populationen vor.

## 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)

- a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) als naturnahe Abschnitte der Fließgewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, kleinräumig wechselnden Strömungsverhältnissen, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Berle (*Berula erecta*), Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.) und Quellmoos (*Fontinalis antipyretica*) kommen in stabilen Populationen vor.
- b) Schwermetallrasen (LRT 6130) als gehölzarme, teilweise lückige Magerrasen auf alten Halden und auf Flussschotter an der Sieber im Harz, geprägt von großen Beständen charakteristischer Pflanzenarten von Schwermetallrasen. Die Vorkommen auf Flussschotter sind durch naturnahe Hochwasserdynamik der Flüsse geprägt, die zur periodischen Entstehung neuer Kiesbänke führt. Die charakteristischen Tier- und

Pflanzenarten, wie z.B. Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris var. humilis*), Galmei-Frühlings-Miere (*Minuartia verna ssp. hercynica*), Galmei-Grasnelke (*Armeria maritima ssp. halleri*) und Haller-Schaumkresse (*Cardaminopsis halleri*) kommen in stabilen Populationen vor.

- c) Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, insbesondere am Ufer der Sieber und der Kulmke, die zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Rauhaariger Kälberkropf (*Chaerophyllum hirsutum*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Ross-Minze (*Mentha longifolia*) und Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*) kommen in stabilen Populationen vor.
- d) Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen, Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*) und Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) kommen in stabilen Populationen vor.
- e) Berg-Mähwiesen (LRT 6520) als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten des höheren Berglandes und mit Vorkommen charakteristischer, montaner Pflanzen- und Tierarten in stabilen Populationen. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören u.a. Frauenmantel (*Alchemilla spp.*), Perücken-Flockenblume (*Centaurea pseudophrygia*), Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*), Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Bärwurz (*Meum athamanticum*), Wald-Rispengras (*Poa chaixii*), Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*) und Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*). Für die Artenvielfalt sind naturraumtypische Biotopkomplexe aus Bergwiesen, Borstgrasrasen und Quellsümpfen mit allen Übergängen wesentlich.
- f) Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (LRT 8150) als natürlich strukturierte Schutthalden aus unterschiedlich großen Gesteinsbruchstücken an den Steilhängen der Sieber und Kulmke innerhalb naturnaher, strukturreicher Waldbestände und mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die Schutthalden weisen eine hohe Standort- und Strukturvielfalt (u.a. vegetationsfreie Rohböden, üppiger Flechten- und Moosbewuchs, bewegte und stehende Haldenbereiche) auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*) und Blaubeere (*Vaccinium myrtillus*), kommen in stabilen Populationen vor.

- g) Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8210) als natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation, eingebettet in naturnahen, strukturreichem Kalkbuchenwald. Es herrscht eine vollständige Ausprägung der standorttypischen Vegetationsstruktur mit Felsspaltenbewuchs sowie Felsoberflächen mit Flechten und Moosbewuchs vor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*) und Braunstieliger Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), kommen in stabilen Populationen vor.
- h) Silikatfelsen mit Felsenspaltenvegetation (LRT 8220) als natürlich strukturierte Klippen und Felswände an den Steilhängen der Sieber und Kulmke innerhalb naturnaher, strukturreicher Waldbestände und mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die Felsen weisen eine hohe Standort- und Strukturvielfalt (u.a. mit Spalten, Bändern, Übergängen zu kleineren Block- und Geröllhalden, verschiedenen Auflage- und Füllsubstrate) auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Silikatliebender Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes ssp. trichomanes*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Gewöhnlicher Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*) und für Silikatfelsen typische Moos- und Flechtenarten, kommen in stabilen Populationen vor.
- i) Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Mischbaumarten, wie Hainbuche (*Carpinus betulus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) oder Stiel-Eiche (*Quercus robur*), ist in der Regel ohne Gatter möglich. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grauspecht (*Picus canus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), kommen in stabilen Populationen vor.
- j) Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130) als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Mischbaumarten, wie z.B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) oder Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), ist in der Regel ohne Gatter möglich. Die

charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Aronstab (*Arum maculatum*), Haselwurz (*Asarum europaeum*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Mandelblättrige Wolfsmilch (*Euphorbia amygdaloides*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*), Grauspecht (*Picus canus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), kommen in stabilen Populationen vor.

- k) Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (LRT 9160) als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z.B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) oder Winter-Linde (*Tilia cordata*). Strauch und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) kommen in stabilen Populationen vor.
- l) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) (LRT 9170) als halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, mehr oder weniger trockenen, wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) oder Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z. B. Vogelkirsche (*Prunus avium*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) oder Winter-Linde (*Tilia cordata*). Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*) und Hain-Wachtelweizen (*Melampyrum nemorosum*) kommen in stabilen Populationen vor.

### 3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)

- a) Fischotter (*Lutra lutra*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population, u.a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen,

Fließgewässer begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen und einer hohen Gewässergüte geprägt sind sowie durch die Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang der Fließgewässer (z.B. Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbunds zur Verbesserung des Populationsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen.

- b) Kammmolch (*Triturus cristatus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- c) Groppe (*Cottus gobio*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden und sauerstoffreichen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine), einem hohen Anteil an Totholzelementen, und mit in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen. Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung naturnaher Abschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald. Weiteres Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen.
- d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern mit unverbauten Ufern und von in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen, hoher Strömungs- und Tiefenvarianz sowie vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feinsedimentbänken (Larvalhabitate). Weiteres Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen.
- e) Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population u.a. durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen geeigneter Struktur mit unterwuchsfreien und unterwuchsarmeren Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und mit einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlen- und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz im Verbund mit kurzrasigen Wiesen und Weiden.

**§ 4****Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Dieses Verbot umfasst unter anderem auch:

1. das Fahren, Parken, Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art,
2. das Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren geeigneten Einrichtungen,
3. das Reiten,
4. das Skilaufen,
5. das Fahrradfahren.

Verbote nach anderen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise nach Straßenverkehrsrecht, bleiben hiervon unberührt.

- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. zu baden,
  2. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen oder anzusiedeln,
  3. Feuer anzuzünden und zu grillen,
  4. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren,
  5. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen; der Einsatz von Fluggeräten für jagd-, forst- und landwirtschaftliche Zwecke bleibt unberührt,
  6. Hunde frei laufen zu lassen,
  7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  8. wildwachsende Pflanzen abzupflücken, auszugraben oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
  9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
  10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  11. Mineralien und Fossilien zu sammeln sowie die vorhandenen Stollen zu befahren,

12. bisher ungenutzte Flächen zu nutzen,
  13. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  14. Hinweisschilder, soweit diese nicht dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, anzubringen,
  15. Fließgewässer an Furten und ähnlichen dafür geeigneten Stellen mit Fahrzeugen aller Art zu durchfahren.
- (4) Der Gemeingebrauch an Fließgewässern (§ 25 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) ist nach Maßgabe der in den Absätzen 1 bis 3 wiedergegebenen gesetzlichen Verbote eingeschränkt, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (5) § 23 Abs.3 und § 33 Abs.1a BNatSchG bleiben unberührt.

## § 5

### Freistellungen

Die in den Absätzen 1 bis 11 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind freigestellt:

- (1) Freigestellt ist die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der bestehenden, ihr dienenden Anlagen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie unter Beachtung folgender Vorgaben:

Auf Grünlandflächen:

- Keine Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
- Keine Zufütterung von Weidetieren während der Beweidung von Grünland; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
- ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- ohne Veränderung des Bodenreliefs,
- ohne den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel; die zuständige Naturschutzbehörde kann dem Einsatz im Einzelfall zustimmen,
- unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung. Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten; eine kurzzeitige Beweidung der Ufer im Zeitraum von August bis Januar bleibt zulässig,
- ohne Anlage offener Tränkestellen an den Gewässern.

(2) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung und von sonst erforderlichen Anlagen ist nach folgenden Vorgaben freigestellt:

1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen gemäß Anlage II zu der Begründung, soweit
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzerweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) auf Flächen der LRTs 91E0, 9160 und 9170 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
2. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen gemäß Anlage II zu der Begründung mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die einen Gesamterhaltungszustand „A“

aufweisen, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa. ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
- cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

3. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen gemäß Anlage II zu der Begründung mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die einen Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweisen, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
- cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

- b) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9160, 9180, 91E0 und ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
  - c) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden.
4. Auf Waldflächen gemäß Anlage III zu der Begründung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - bb. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
  - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen.
5. Der einzuhaltende Altholzanteil, die Anzahl der Habitatbäume, der Totholzanteil sowie der Anteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß Nr. 2, 3 und 4 müssen dauerhaft auf der jeweiligen Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers vorgehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung der Vorgaben für einen Lebensraumtyp dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers frei gewählt werden und im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einer Teilfläche des jeweiligen Lebensraumtyps vorgehalten werden (Poolbildung).
6. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 5 Abs.2 Nr. 1 f) bis k) und Nr.4 a) aa. und bb., wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
7. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (3) die Errichtung baurechtlich genehmigungsfreier Anlagen, die der ordnungsgemäßen

Landwirtschaft dienen, sofern sie der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden und diese sich nicht innerhalb von drei Monaten dazu geäußert hat. Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Errichtung von Kulturgattern;

- (4) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Gewässer in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben, soweit eine Unterhaltungspflicht besteht, in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Unterhaltungsrahmenpläne für Gewässer II. Ordnung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzustellen;
- (5) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der vorhandenen rechtmäßigen Fischteichanlagen sowie die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Fließgewässers Sieber unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, mit folgenden Einschränkungen:
- Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung,
  - ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
  - ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett oder Bachläufe zu betreten;
- (6) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite, die Unterhaltung der vorhandenen hölzernen Einrichtungen auf den Rastplätzen sowie die gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze auf ihren bisher bestehenden Trassen; Erdwege dürfen nur mit bodenständigem Material unterhalten werden;
- (7) Freigestellt ist ferner:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,
    - und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
    - und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - und die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Nutzung der vorhandenen Furten nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft.
- (8) die Wahrnehmung von wasserrechtlichen und bergrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen sowie von genehmigten Bodenabbauvorhaben, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestandskräftig sind; die Veränderung bestehender Anlagen bzw. die Neueinrichtung sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
- (9) Untersuchungen von Behörden oder deren Beauftragten zur Erforschung von Rüstungsaltlasten sowie der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt und der Niedersächsischen Landesforsten oder deren Beauftragten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes,
- (10) die Durchführung von organisierten sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, sofern sie der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden, und diese sich nicht innerhalb von drei Monaten dazu geäußert hat;
- (11) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen, sowie
  - die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und anderen jagdlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
- ist nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig..
- (12) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei Erteilung ihrer Zustimmung oder ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (13) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (14) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen
- (15) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

**§ 6****Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

**§ 7****Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  - a) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG und zum Verhalten im NSG,
  - b) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, wie z. B.
    - die Wiederherstellung von Karstformationen durch Beseitigung von Abfällen und vom Menschen eingebrachter Materialien,
    - das Pflegen von vorhandenen und neu anzulegenden Kopfweiden und Obstbäumen,
    - die Sperrung von Wegen, die nicht dem Wirtschaftsverkehr dienen,
    - die Beseitigung von Ufer- und Sohlbefestigungen, Sohlabstürzen, Wehren und Durchlässen sowie die Herstellung von Sohlgleiten und die ersatzweise Errichtung von naturschutzverträglichen Überquerungsmöglichkeiten,
    - die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, die Mahd einschließlich der Abfuhr des Mähgutes oder die Schafbeweidung auf Magerrasen, Schwermetallfluren, ungenutzten Berg- und Talwiesen und anderen land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen,
    - die fachgerechte Pflege von Feldgehölzen und Hecken,
    - das Bepflanzen von Gewässeruferräumen auf ungenutzten Flächen mit standortheimischen Gehölzen,
    - das Errichten von Vorkehrungen zur Verhinderung des unrechtmäßigen Befahrens des Gebietes,
    - die Beseitigung von Neophyten.
  - c) die Unterhaltung und ggfs. Erweiterung von Besucherleiteinrichtungen,

- d) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
- e) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B. Beweidung und Entkusselung von Magerrasen.

(2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs.1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 1 bis 11 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 5 Abs.12 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Abs. 1 bis 11 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 5 Abs.12 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 9

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebertal“ vom 05. 06. 1992 (veröffentlicht im Amtsbl. f.d. Reg. Bez. Brg. Nr.14 vom 15.06.1992, S.135, erneut veröffentlicht im Amtsbl. f.d. Reg. Bez. Brg. Nr.9 vom 15.05.2000, Seite 80 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.09.2003 (Amtsbl. f.d. Reg. Bez. Brg. Nr.21 vom 15.10.2003, S.194) wird aufgehoben.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ in der Fassung vom 27.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S.469), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S.136) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ in der Fassung vom 07.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 30.12.2010, S.256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2018 (Nds. Mbl. 41/2018, S.1434) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 22.01.2021 in Kraft.

Göttingen, 02.12.2020

gez.  
Bernhard Reuter  
Landrat

L.S.

Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebertal“ ist als Anlage dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.



## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsbeisitzern

Die im Flecken Bovenden vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum

**22. Februar 2021**

Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebietes als Beisitzerinnen und Beisitzer und als stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer des Gemeindegewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 12. September 2021 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und sechs Beisitzerinnen/Beisitzer (§ 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz -NKWG-), die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben (§ 13 Abs. 1 NKWG).

**Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen** für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.

#### **Die Berufung zu einem Wahl Ehrenamt dürfen nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen**

1. Die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund, durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bovenden, 18.01.2021

Vetter



## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern der Wahlvorstände

Die im Flecken Bovenden vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum

**05. März 2021**

Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen am 12. September 2021 sowie der Bundestagswahl am 26. September 2021 vorzuschlagen.

**Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen** für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlelenamt nicht innehaben.

#### **Die Berufung zu einem Wahlelenamt dürfen nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:**

1. Die Mitglieder des Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bovenden, 18.01.2021

Brandes

# **Gemeinde Landolfshausen**

DER BÜRGERMEISTER

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss der Gemeinde Landolfshausen für das Jahr 2019 sowie Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Landolfshausen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2019 liegt in der Zeit vom

**02.02.2021 bis einschließlich 16.03.2021**

während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Landolfshausen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Vertretung



(Seebode)

Landolfshausen, den 19.01.2021

## Bekanntmachung

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeindeabstimmungsausschusses anlässlich des Bürgerentscheides am 14.02.2021**

Gemäß den §9 Abs.3 des Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (in aktueller Fassung) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Gemeindeabstimmungsausschuss der Gemeinde Walkenried **am Montag, den 15.02.2021 um 17.00 Uhr im Freizeitzentrum Walkenried, Nordhäuser Straße 1A** in Walkenried zu seiner öffentlichen Sitzung zusammentritt.

#### **Tagesordnung:**

1. Verpflichtung der weiteren Mitglieder
2. Feststellung des Abstimmungsergebnisses beim Bürgerentscheid

**Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung** (unter Wahrung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen).

Der Gemeindeabstimmungsleiter

gez. Christopher Wagner  
Gemeindeamtsrat

**Abwasserverband  
Eller-Rhume  
Haushaltssatzung  
und  
Haushaltsplan  
2021  
Ergebnisrechnung  
2019**

# HAUSHALTSSATZUNG

des Abwasserverbandes "Eller-Rhume" in 37434 Rhumspringe, Landkreis Göttingen.

## HAUSHALTSJAHR 2021

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 aufgrund der §§ 22 u. 23, 28 - 31 der Satzung vom 04.05.2012, in Kraft getreten am 06. Juli 2012, die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	618.200 €
in der Ausgabe auf	618.200 €

festgesetzt.

<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	492.500 €
in der Ausgabe auf	492.500 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf **260.000 €** festgesetzt.

### § 3

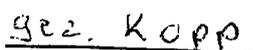
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

### § 4

Die laufenden Kanalbenutzungsgebühren werden auf € 3,10 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser festgelegt.

Rhumspringe, 16.12.2020

  
Verbandsvorsteher  
(G. Weisler)

  
Vorstandsmitglied

**VERWALTUNGSHAUSHALT  
EINNAHMEN**

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Ergebnisrechnung
		2021	2020	2019
		€	€	€
100	Vermischte Einnahmen	100	100	1.617,17
172	Kanalbenutzungsgebühren	618.100	608.200	628.912,50
207	Zinsen vom Kreditmarkt	0	0	0,00
	<b>Einnahmen</b>	<b>618.200</b>	<b>608.300</b>	<b>630.529,67</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>618.200</b>	<b>608.300</b>	<b>630.529,67</b>
	<b>Überschuss/Fehlbetrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>

**VERWALTUNGSHAUHALT  
AUSGABEN**

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Ergebnisrechnung
		2021	2020	2019
		€	€	€
400	AE Vorsteher	5.500	6.500	6.476,71
401	AE Kassenverwalter	4.600	4.600	4.510,32
402	AE Verbandstechniker	4.200	4.200	4.119,12
403	Sitzungsgeld	1.800	1.800	1.380,00
404	AE Bürokraft	1.500	1.500	1.406,88
415	Entgelte Beschäftigte	105.000	98.800	95.339,50
435	Versorgungsbeiträge	7.500	7.100	6.716,55
445	Sozialversicherungsbeiträge	20.900	19.800	19.295,62
501	Unterhaltung Grundstücke u. Gebäude	25.000	20.000	16.159,95
510	Unterhaltung Kanäle	35.000	35.000	87.962,91
520	Unterhaltung Maschinen u. Geräte	25.000	35.000	46.388,42
540	Bewirtschaftungskosten	98.000	95.000	83.861,54
541	Klärschlammentsorgung	35.000	35.000	26.664,52
542	Abwasser- u. Bodenuntersuchungen	20.000	20.000	13.405,40
640	Abgaben und Versicherungen	14.200	14.200	13.932,32
650	Bürobedarf	1.000	500	289,87
651	Post- Telefongebühren	1.200	1.200	975,70
652	Dienstreisen	400	300	306,00
656	Prüfungsgebühren	2.500	2.500	0,00
660	Verfüungsmittel	2.000	2.000	1.786,00
661	Beiträge an Verbände	2.500	2.500	2.435,39
662	Sonstige Ausgaben	1.000	800	657,96
700	Einrichtung eines Kanalkatasters	55.000	55.000	238,00
701	Vermögensbewertung	5.000	3.000	0,00
711	Abwasserabgabe	20.000	20.000	17.358,00
808	Zinsen an Kreditmarkt	8.400	24.900	23.195,86
860	Zuführung an den VermH.	116.000	97.100	155.667,13
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>618.200</b>	<b>608.300</b>	<b>630.529,67</b>

**VERMÖGENSHAUSHALT  
EINNAHMEN**

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Ergebnisrechnung
		2021	2020	2019
		€	€	€
300	Zuführung vom Verw.H	116.000	97.100	155.667,13
310	Entnahme aus Rücklagen	60.000	60.000	0,00
362	<b>Kanalbaubeitrag der Mitglieder</b>			
	Stadt Duderstadt	10.000	5.000	0,00
	Samtgemeinde Gieboldehausen	10.000	5.000	37.990,22
	Rhumspringe B-Plan Nr. 16 „Südlich der Schule“	0	15.000	105.321,93
377	Kreditaufnahme Kreditmarkt	260.000	240.000	0,00
390	Überschuss Vorjahr	36.500	17.400	54.495,80
	<b>Einnahmen</b>	<b>492.500</b>	<b>439.500</b>	<b>353.475,08</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>492.500</b>	<b>439.500</b>	<b>322.054,56</b>
	<b>Überschuss Vorjahr</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>31.420,52</b>

**VERMÖGENSHAUSHALT  
AUSGABEN**

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Ergebnisrechnung
		2021	2020	2019
		€	€	€
900	Zuführung zum Verw.H	0	0	0,00
910	Zuführung an Rücklagen	0	0	0,00
935	Erwerb bewegl. Vermögens	12.600	10.500	1.905,18
940	Baumaßnahmen	320.000	275.000	141.612,15
	<b>Stadt Duderstadt</b>			
	Erschließung Baulücken	10.000	5.000	0,00
	<b>Samtgem. Gieboldehausen</b>			
	Erschließung Baulücken	10.000	5.000	37.990,22
	Rhumspringe B-Plan Nr. 16 „Südlich der Schule“	0	15.000	103.621,93
	Neubau Einlaufbauwerk/ Pumpenschacht Kläranlage	300.000	250.000	0,00
977	Tilgung Kreditmarkt	159.900	154.000	178.537,23
992	Fehlbetrag Vorjahr	0	0	0,00
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>492.500</b>	<b>439.500</b>	<b>322.054,56</b>

### Zins- und Tilgungsplan 2021

Gläubiger	Darl.-Nr.	Aufnahme- jahr	derzeitiger Zinssatz	Summe	Laufzeit bis	Stand am		Tilgung 2021	Stand am 31.12.2021
						01.01.2021	€		
DG-Hyp. Hamburg	46-807225-001-1	2008	0,75%	1.022.583,76	30.06.2024	209.051,20	€	63.792,34	145.258,86
Sparkasse Duderstadt	501002679	2000	0,55%	255.645,94	30.06.2023	42.835,92	€	18.848,88	23.987,04
Sparkasse Duderstadt	501004634	2000	0,55%	255.645,94	30.09.2023	48.394,91	€	18.946,34	29.448,57
Sparkasse Duderstadt	501014310	2002	3,65%	200.000,00	30.06.2025	56.647,02	€	12.542,76	44.104,26
Sparkasse Duderstadt	501040893	2007	1,30%	100.000,00	30.03.2027	53.409,20	€	5.803,89	47.605,31
Sparkasse Duderstadt	6010254016	2008	1,33%	240.000,00	30.06.2028	141.155,50	€	14.924,87	126.230,63
KfW, Frankfurt	7956166	1999/2000	0,1%	511.291,88	15.08.2029	173.899,16	€	20.451,68	153.387,48
Aufzunehmendes Darl. 1,5% Zinsen, 3,5% Tilgung (geschätzt)				260.000,00			€	4.550,00	
<b>Summen</b>				<b>2.845.167,52</b>		<b>725.332,91</b>	<b>€</b>	<b>159.860,76</b>	<b>565.472,15</b>

Nachtragshaushaltsatzung

und

Nachtragshaushaltsplan

des

Abwasserverbandes  
"Seeburger See"

für das

Haushaltsjahr 2020

## Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See", Sitz Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 24.09.2009, wird nach Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbe-	
	um	um	trag des Haushaltsplanes	
			gegenüber	nunmehr fest-
			bisher	gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungs-				
haushalt				
die Einnahme	27.000	-	1.217.000	1.244.000
die Ausgaben	27.000	-	1.217.000	1.244.000
b) im Vermögens-				
haushalt				
die Einnahmen	-	45.000	320.000	275.000
die Ausgaben	-	45.000	320.000	275.000

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2020 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf unverändert

100.000,-- €

festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

## § 4

Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 31 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Die Berechnungseinheit für 1 cbm Abwasser beträgt unverändert 2,35 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2018 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	75.996 cbm	x	2,35 EURO	=	178.590,60 EURO
SG Gieboldehausen	119.476 cbm	x	2,35 EURO	=	280.768,60 EURO
Gemeinde Gleichen	16.030 cbm	x	2,35 EURO	=	37.670,50 EURO
SG Radolfshausen	261.630 cbm	x	2,35 EURO	=	614.830,50 EURO
-----					
	473.132 cbm	x	2,35 EURO	=	1.111.860,20 EURO
=====					

Rollshausen, den 15.12.2020

gez. Arne Behre  
(Verbandsvorsteher)

(L.S.)

gez. Jürgen Werner  
(stellv. Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung  
und  
Haushaltsplan  
des  
Abwasserverbandes  
"Seeburger See"  
für das  
Haushaltsjahr 2021

## Haushaltssatzung 2021

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See" in Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 24.09.2008, wird nach Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.218.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	1.218.000,-- EURO

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	420.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	420.000,-- EURO

festgesetzt.

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2021 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf

100.000,-- EURO

festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

## § 4

Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 31 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Die Berechnungseinheit beträgt für 1 cbm Abwasser 2,35 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2019 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	73.693 cbm	x	2,35 EURO	=	173.178,55 EURO
SG Gieboldehausen	113.119 cbm	x	2,35 EURO	=	265.829,65 EURO
Gemeinde Gleichen	15.376 cbm	x	2,35 EURO	=	36.133,60 EURO
SG Radolfshausen	247.744 cbm	x	2,35 EURO	=	582.198,40 EURO
-----					
	449.932 cbm	x	2,35 EURO	=	1.057.340,20 EURO
=====					

Rollshausen, den 15.12.2020

gez. Arne Behre  
(Verbandsvorsteher)

(L.S.)

gez. Jürgen Werner  
(stellv. Verbandsvorsteher)